

Gesamte Rechtsvorschrift für Integrationsvereinbarungs-Verordnung, Fassung vom 02.12.2010

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung
(Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V)
StF: BGBl. II Nr. 449/2005

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, wird – hinsichtlich des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – verordnet:

Text

Kursträger

§ 1. (1) Vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) können nachstehende Institutionen auf Antrag als Kursträger für Alphabetisierungskurse und Deutsch-Integrationskurse zertifiziert werden:

1. Institutionen der Erwachsenenbildung, die Unterricht in „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) in bi- oder multilingualen Klassen jedenfalls seit zwei Jahren durchführen;
2. Institutionen der Erwachsenenbildung, die gemäß dem Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, als förderungswürdige Einrichtungen anerkannt sind;
3. Institutionen der Erwachsenenbildung, die gemäß Z 2 förderungswürdig sind und jedenfalls seit zwei Jahren auch mit der Beratung, Unterstützung und Betreuung von Fremden befasst sind und aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde gefördert werden;
4. private oder humanitäre Einrichtungen, die jedenfalls seit fünf Jahren mit der Beratung, Unterstützung und Betreuung von Fremden befasst sind und deren Aufgabenbereich auch die Vermittlung der deutschen Sprache umfassen kann;
5. Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, die mit der Beratung, Unterstützung und Betreuung von Fremden befasst sind.

(2) Dem Antrag auf Zertifizierung hat der Kursträger jedenfalls die rechtlichen Grundlagen der Institution, Lehrmaterialien, Kurszeiten, Stundenpläne und ein Raumkonzept für die beabsichtigten Kurse anzuschließen.

(3) Der Kursträger ist mit dem Zeitpunkt der Zertifizierung verpflichtet, bei der Planung und Abhaltung der Alphabetisierungskurse und der Deutsch-Integrationskurse die Vorgaben der jeweiligen Rahmencurricula (Anlagen A und B) zu beachten und für begleitende Maßnahmen zur Qualitätssicherung des jeweiligen Kurses Sorge zu tragen und diese zu dokumentieren. Begleitende Maßnahmen sind insbesondere Gespräche mit den Lehrenden und den Kursteilnehmern zur Evaluierung des Unterrichts und der vermittelten Lehrinhalte in Hinblick auf das Ziel der Kurse (§ 16 Abs. 1 NAG).

(4) Der Kursträger ist verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen.

(5) Dokumentationen über die begleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kurse (Abs. 3), Anwesenheitslisten (Abs. 4) und die vom Lehrenden nach Abschluss des Kurses übergebenen Dokumentationen über die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen sind vom Kursträger fünf Jahre ab Ende des Kurses aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(6) Kopien der Anwesenheitsliste und der Dokumentationen über die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen (§ 2 Abs. 2) sind einem Kursteilnehmer, soweit diese ihn betreffen, gegen Kostenersatz zu übergeben. Personenbezogene Daten von anderen Kursteilnehmern sind vor der Übergabe unkenntlich zu machen.

(7) Kopien der Dokumentationen über die begleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kurse (Abs. 3) sind auf Verlangen dem ÖIF zu übermitteln. Wenn sich die rechtlichen Grundlagen des

Kursträgers, die Lehrmaterialien, Kurszeiten, Stundenpläne und das Raumkonzept für die Kurse nach dem Zeitpunkt des Antrages auf Zertifizierung ändern, ist dieser Umstand jedenfalls dem ÖIF unverzüglich zu melden.

(8) Der Kursträger ist verpflichtet, die Unterlagen gemäß Abs. 5 bereitzuhalten und dem ÖIF jederzeit Einsicht in diese zu gewähren. Darüber hinaus sind Mitarbeiter des ÖIF berechtigt, an den abgehaltenen Kursen zum Zwecke der Evaluierung teilzunehmen.

Lehrpersonal

§ 2. (1) Der Kursträger hat für die Abhaltung von Alphabetisierungskursen und Deutsch-Integrationskursen ausschließlich Lehrkräfte einzusetzen, die

1. eine Ausbildung für „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) oder für „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) abgeschlossen haben und mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung mit Erwachsenen in bi- oder multilingualen Gruppen nachweisen;
2. die Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie zur Erlangung der Lehrberechtigung in Deutsch abgeschlossen haben und mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung in bi- oder multilingualen Gruppen nachweisen;
3. das Studium der Germanistik oder das Studium einer lebenden Fremdsprache abgeschlossen haben und mindestens ein Jahr Unterrichtserfahrung in Deutsch in bi- oder multilingualen Gruppen nachweisen oder
4. zehnjährige Unterrichtserfahrung in bi- oder multilingualen Gruppen an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen haben.

(2) Die Lehrenden haben regelmäßig Lernerfolgskontrollen über den vermittelten Lehrstoff durchzuführen, diese zu dokumentieren und die Kursteilnehmer über die Ergebnisse dieser Lernerfolgskontrollen zu informieren sowie im Fall von Deutsch-Integrationskursen die Abschlussprüfung (§ 8 Abs. 2) abzunehmen. Die Dokumentation über die Lernerfolgskontrollen und die Ergebnisse der Abschlussprüfungen sind nach Abschluss des Kurses dem Kursträger zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Die Lehrenden orientieren sich bei der Material- und Methodenwahl im Unterricht an der zu unterrichtenden Gruppe und verpflichten sich, die im jeweiligen Rahmencurriculum entwickelten Inhalte (Anlage A oder B) im Unterricht in der ihnen geeignet scheinenden Art und Weise vorzutragen und zu vermitteln. Sie richten ihr pädagogisches Handeln darauf aus, durch die Vermittlung von Sprachkenntnissen einen entscheidenden Beitrag zur Integration der auf Dauer in Österreich niedergelassenen Fremden zu leisten.

Qualitätsstandards für den Unterricht

§ 3. (1) Der Unterricht orientiert sich an den in § 16 Abs. 1 NAG und in den Rahmencurricula für Alphabetisierungskurse und Deutsch-Integrationskurse (Anlagen A und B) festgelegten Inhalten und Zielen.

(2) Der Unterricht stellt die personenzentrierte Sprachkompetenzförderung der Kursteilnehmer in den Vordergrund, soll persönlich bedeutsames Lernen ermöglichen und versteht Lehren und Lernen als Kontaktprozess zur Umwelt.

(3) Der Unterricht hat durch seine Methodik der Vielfalt der Lerntypen gerecht zu werden und unter Bedachtnahme auf die Binnendifferenzierung Raum für die Kursteilnehmer zu schaffen, damit sich diese durch den Unterricht persönliche Interessensprofile und Handlungsspielräume erarbeiten können.

Unterrichtsmaterial

§ 4. (1) Bei der Erstellung des Unterrichtsmaterials ist auf die Inhalte des jeweiligen Rahmencurriculums, im Rahmen des Deutsch-Integrationskurses insbesondere auf die Gliederung in Alltag, Verwaltung und Landes- und Staatsbürgerschaftskunde Bedacht zu nehmen.

(2) Das Unterrichtsmaterial ist in zweckmäßiger und kostengünstiger Form zu erstellen.

Kurszeiten

§ 5. Der Kursträger hat die Kurszeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kursteilnehmer festzusetzen. Dabei sind insbesondere die verkehrstechnische Erreichbarkeit sowie die Arbeitszeiten und familiären Verpflichtungen der Kursteilnehmer zu berücksichtigen.

Unterrichtseinheiten

§ 6. (1) Der Alphabetisierungskurs umfasst 75 und der Deutsch-Integrationskurs 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

(2) Haben Kursteilnehmer Vorkenntnisse oder Vorqualifikationen in der deutschen Sprache, können auch Deutsch-Integrationskurse mit einer geringeren Stundenanzahl angeboten werden, um das Kursziel (§ 8 Abs. 1) zu erreichen.

Alphabetisierungskurs (Modul 1)

§ 7. (1) Ziel eines Alphabetisierungskurses ist der Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens (Modul 1 der Integrationsvereinbarung), wie im Rahmencurriculum für Alphabetisierungskurse (Anlage A) beschrieben.

(2) Der Kursträger ist verpflichtet, eine Kursbestätigung auszustellen, wenn der Kursteilnehmer das Kursziel nach Abs. 1 nachweislich erreicht hat.

(3) Die Kursbestätigung hat bei einer anderen Anzahl der Unterrichtseinheiten (§ 6 Abs. 2) unter Nennung der Anzahl darauf hinzuweisen. Gehen die vermittelten Lehrinhalte über das Kursziel nach Abs. 1 hinaus, hat der Kursträger in der Kursbestätigung anzuführen, wie viele Unterrichtseinheiten zur Erreichung des Kursziels erforderlich waren.

(4) Die Kursbestätigung für Alphabetisierungskurse hat dem Muster der Anlage C (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu entsprechen und wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt, wobei je ein Exemplar dem Kursteilnehmer und dem ÖIF übermittelt wird. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Kursträger und ist nach Abschluss des jeweiligen Kurses fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten.

Deutsch-Integrationskurs (Modul 2)

§ 8. (1) Ziel des Deutsch-Integrationskurses (Modul 2 der Integrationsvereinbarung) ist die Erreichung des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache, wie im Rahmencurriculum für Deutsch-Integrationskurse (Anlage B) beschrieben.

(2) Den Abschluss des Kurses bildet eine Abschlussprüfung auf dem A2-Niveau (Abs. 1), die die Besonderheiten der Spracherlernung der Kursteilnehmer sowie deren spezifische Lernvoraussetzungen berücksichtigt. Der ÖIF hat die Inhalte der Abschlussprüfung des Kurses festzulegen und den Kursträgern zu übermitteln. Die Abschlussprüfung ist von den Lehrkräften in den Kursen durchzuführen, zu korrigieren und mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu bewerten. Danach haben die Kursträger die korrigierten Prüfungsarbeiten und die Prüfungsergebnisse des betreffenden Kurses dem ÖIF gesammelt zu übermitteln.

(3) Der ÖIF hat die übermittelten Prüfungsarbeiten und die Prüfungsergebnisse stichprobenartig zu überprüfen.

(4) Der ÖIF hat die Kurszeugnisse, die den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses der Kursteilnehmer dokumentieren, auf Grund der an ihn übermittelten Prüfungsergebnisse in dreifacher Ausfertigung auszustellen, wobei ein Exemplar beim ÖIF verbleibt. Die beiden übrigen Exemplare sind dem Kursträger zu übermitteln, der wiederum ein Exemplar dem betreffenden Kursteilnehmer zu übergeben hat. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Kursträger und ist nach Abschluss des jeweiligen Kurses fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Das Kurszeugnis für Deutsch-Integrationskurse hat dem Muster der Anlage D (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu entsprechen.

(5) Wiederholungen einer negativ beurteilten Abschlussprüfung sind innerhalb der Frist gemäß § 14 Abs. 8 NAG zulässig; Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse

§ 9. (1) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 14 Abs. 5 Z 5 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse, insbesondere von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. WBT Weiterbildungs-Testsysteme GmbH.

(2) Jede Einrichtung hat in dem von ihr auszustellenden Sprachdiplom oder Kurszeugnis schriftlich zu bestätigen, dass der betreffende Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

(3) Fehlt eine Bestätigung nach Abs. 2, dann gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.

Kostenbeteiligungen

§ 10. (1) Der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung des Bundes nach § 15 Abs. 1 NAG für Alphabetisierungskurse (Modul 1) im Ausmaß von 75 Unterrichtseinheiten beträgt pro Kursteilnehmer 375 Euro.

(2) Der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung des Bundes nach § 15 Abs. 2 NAG für Deutsch-Integrationskurse (Modul 2) im Ausmaß von 300 Unterrichtseinheiten beträgt pro Kursteilnehmer 750 Euro.

(3) Wird die Anzahl der Unterrichtseinheiten gemäß § 6 Abs. 2 verkürzt, vermindert sich der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung nach Abs. 2 entsprechend.

(4) Gehen die vermittelten Lehrinhalte über das jeweilige Kursziel hinaus, richtet sich die Kostenbeteiligung des Bundes nach den in der Kursbestätigung zur Erreichung des jeweiligen Kursziels angegebenen Unterrichtseinheiten; Abs. 1 und 2 gelten.

In-Kraft-Treten

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Anlage A

Alphabetisierungskurse

Rahmencurriculum

Vorwort

Dieses Rahmencurriculum dient als Leitfaden für die inhaltliche und methodische Vermittlung der Lese- und Schreibfähigkeit in Alphabetisierungskursen (Modul 1 der Integrationsvereinbarung). Das Hauptaugenmerk dieses Kurses liegt auf der Erarbeitung der Fertigkeiten Lesen (rezeptiv) und Schreiben (produktiv), wobei der Lehrperson die Wahl der verwendeten Methode frei überlassen bleibt. Es wird die Druckschrift (und nicht Block- oder Schreibbuchstaben) unterrichtet, dies sollte auch bei der Erstellung von eigenen Lehrmaterialien berücksichtigt werden.

Lernziel des Kurses ist die Beherrschung der Schriftsprache. Der Erwerb der Lese- und Schreib- bzw. Schriftkompetenz ist Voraussetzung zur Teilnahme am anschließenden Deutschkurs.

Kurs

1. Kursinhalte

Ausgehend von der Erarbeitung von Phonemen (Lauten) und der graphomotorischen Erarbeitung der dazu gehörenden Grapheme (Buchstaben) wird das Lesen und Schreiben einfacher Wörter geübt. Bei der Wahl der Reihenfolge der zu erlernenden Buchstaben ist darauf zu achten, dass zu Beginn im Sprachgebrauch häufig vorkommende Buchstaben (wie z. B. die Vokale a, e, i, o, u, sowie häufig auftretende Konsonanten wie m, n, s,...) gewählt werden, da dies die Wortschatzarbeit begünstigt. Außerdem ist zu beachten, dass Verschlusslaute (p, b, t, d, k, g) beim Lesen schwieriger zusammenzulauten sind und daher, ebenso wie Konsonantenhäufungen (z. B.: „Strumpf“), eine große Herausforderung für die Lernenden darstellen.

Grundsätzlich wird immer am „Laut“ und nicht am „Buchstaben“ gearbeitet, daher besitzt die Lautschulung neben der graphomotorischen Erarbeitung der Buchstaben einen sehr hohen Stellenwert.

Mit dem Aufbau eines Schreibwortschatzes geht ebenso die Vergrößerung des sprachlichen Wortschatzes einher. Als Hilfsmittel hat sich hierbei der Einsatz von Bildern oder realen Gegenständen bewährt. Die schriftlich erarbeiteten neuen Wörter müssen beständig memorisiert und wiederholt werden.

Mit einher geht das Vertrauen in die Handhabung der im Kurs verwendeten Unterrichts- und Lernmaterialien (z. B. Arbeitsblätter, Hefte, Schreibutensilien, Radiergummi, Schere, Klebstoff usw.). Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben zu Ende des Kurses einen Überblick über ihre Unterlagen und sind in der Lage, in diesen Inhalten wieder zu finden und bei Bedarf nachzuschlagen. Es sollen Strategien zum autonomen Lernen vermittelt werden, die auch als Rüstzeug für nachfolgende Kurse dienen.

2. Beschreibung der Lernziele

Folgende Ziele sollen von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen erreicht werden, um in Folge an einem Deutsch-Intensivkurs teilnehmen zu können:

2.1. Fertigkeit Lesen

Einfache schriftliche Inhalte können gelesen und nach mehrmaligem Lesen auch sinngemäß erfasst werden. Texte auf einfachstem Niveau, die in Zusammenhang mit dem Lebensalltag der Teilnehmer und Teilnehmerinnen stehen, können mit Hilfe von visueller Aufbereitung inhaltlich erfasst werden.

2.2. Fertigkeit Hören

Dieser Fertigkeit kommt beim Erlernen der Schrift eine große Bedeutung zu. Die Lautgestalt von Wörtern wird in einzelne Bestandteile (Laute) zerlegt. Anschließend müssen die gehörten Laute in Buchstaben transkribiert werden. Zu beachten ist hierbei, dass der gleiche Laut in Verbindung mit unterschiedlichen Buchstaben anders klingt. Daher ist die Lautschulung eine der Säulen im Alphabetisierungsprozess und es geht immer darum, den Laut und nicht den Buchstaben richtig zu hören.

2.3. Fertigkeit Schreiben

Stufen des Schreiblernprozesses:

1. Logographische Stufe: Symbole können Inhalten zugeordnet werden.
2. Alphabetische Stufe: Wörter können lauttreu verschriftlicht werden.
3. Orthographische Stufe: Bei der Verschriftlichung werden orthographische Regeln berücksichtigt.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen mit Ende des Kurses zumindest Stufe 2 erreichen. Einzelne Wörter sollen nach Diktat lautgetreu verschriftlicht werden können. Darüber hinaus wird das Schreiben der Ziffern von 0 bis 9 erlernt und das Zuordnen von Ziffern zu entsprechenden Mengen trainiert. Dieser Prozess beinhaltet die Schulung des Vorstellungsvermögens von Ziffern als abstrakte Abbildung einer Menge. Einfachste Rechenoperationen mit Beispielen aus dem Lebensalltag der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen werden durchgeführt, wobei mit Hilfe von konkreten Gegenständen (z. B.: Münzen, Bleistifte, Würfel usw.) das abstrakte Verständnis für Ziffern hergestellt wird.

2.4. Fertigkeit Sprechen

Kurze Sätze werden memorisiert, um das phonematische Bewusstsein der Teilnehmer und Teilnehmerinnen für Satzkonstruktionen zu schärfen. Das beinhaltet das Unterscheiden von Lauten, Buchstaben, Silben, Wörtern und Sätzen. Dazu eignen sich beispielsweise rhythmische Übungen wie klatschen oder stampfen.

3. Materialien

Die Unterrichtsmaterialien sollen erwachsenengerecht sein und auf die Lebens- und Arbeitsrealität der Lernenden bezogen sein.

Anlage B

Deutsch – Integrationskurse Rahmencurriculum

Vorwort

Dieses Rahmencurriculum dient als Leitlinie für Anhaltspunkte und Orientierungen inhaltlicher und methodischer Vorgaben zur Vermittlung von „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) für Deutsch-Integrationskurse (Modul 2 der Integrationsvereinbarung). Beim Erlernen einer Sprache steht der Mensch im Mittelpunkt. Mit Kenntnissen der Sprache sind in der Regel besseres Verständnis für kulturelle Hintergründe und Einstellungen verbunden. Sprache kann – speziell im Falle eines Integrationskurses – nicht als reine Abstraktion vermittelt werden, sondern ist an das dahinter stehende Leben und den dahinter stehenden Lebensraum gekoppelt. Das Rahmencurriculum wird für die Lebensbereiche, in denen die Zielgruppe sozial und beruflich interagiert oder interagieren wird (Lebensraum Österreich) entwickelt. Darüber hinaus wird dargelegt, welche sprachlichen Anforderungen an die Kursteilnehmer gestellt werden.

Der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarates („Common European Framework of Reference for Languages: Learning, Teaching, Assessment“) *1) bietet die Grundlage zur Anlehnung an europaweite Standards für die curricularen Richtlinien. Lernziel des Kurses sind die Kenntnisse des A2-Niveaus.

I. Kurs

I.1. Aufgaben der Lehrenden und Lernenden

Die Lernenden sollen nach Abschluss des Kurses in Alltagssituationen situationsadäquat agieren und reagieren können. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, eigene Bedürfnisse und Meinungen zu vertrauten Themen zu äußern.

Die Lernenden sollen in der Lage sein, über vertraute Themen mit ausreichendem Wortschatz zu kommunizieren, Auskünfte zur eigenen Person (z. B. Herkunft, Ausbildung usw.) zu geben und von Kommunikationspartnern und -partnerinnen einzuholen. Sie sollen über ihr direktes Umfeld und Mitmenschen Auskunft geben können, Vorlieben und Abneigungen ausdrücken und erklären können, um Hilfe bitten und über Vergangenes sprechen können. Sie sollen in der Lage sein, deutlich artikulierter Standardsprache in normalem Sprechtempo zu folgen.

Die Lernenden sind fähig, einige einfache memorisierte Wendungen und Strukturen, wenn auch fehlerhaft aber insgesamt verständlich, anzuwenden und situationsgerecht einzusetzen.

Die Materialien sind so aufzubereiten, dass die Lernenden befähigt sind, nach Abschluss des Kurses eigenverantwortlich weiterzulernen.

I.2. Zielgruppe

Im Zentrum stehen Drittstaatenangehörige, denen es ermöglicht werden soll, profunde Basiskenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, um sich sprachlich in ihrem neuen Lebens- und Arbeitsraum zurechtfinden zu können. Um ihnen die Integration in Österreich zu erleichtern und das Zusammenleben aller in Österreich lebenden Menschen harmonisch zu gestalten, ist es erforderlich, authentische Situationen aus dem Alltags- und Berufsleben zu projizieren.

Es ist anzunehmen, dass sich auf Grund der Herkunft, des sozialen Umfelds und der schulischen Vorbildung der Lernenden keine homogenen Voraussetzungen für den Aufbau eines Kurses finden werden (Personen ohne, mit geringen oder mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen). Dieser Umstand ist in der Planung in Hinblick auf größtmögliche Flexibilität bei der Auswahl der Inhalte und Erstellung der Kursmaterialien zu berücksichtigen.

Primär wird die Verwendung von authentischen Texten empfohlen, da sie die sprachliche Realität repräsentieren, inhaltlich interessant und aktuell sind, die notwendige sprachliche Komplexität aufweisen und vor allem auf die Bedürfnisse der Kursteilnehmer genau abgestimmt werden können.

Unterlagen für die deutsche Grammatik auf A2-Niveau sind in reichem Ausmaß auf dem DaF-Markt vorhanden und können bei individuellem Bedarf in den Unterricht eingebaut werden.

I.3. Beschreibung der Sprachkenntnisse auf A2-Niveau

Bei der Kursplanung (Lehrinhalte und Materialien) ist das sprachliche Niveau A2, auf das die Kursteilnehmer gebracht werden sollen, festzulegen.

I.3.1. Sprachkompetenz allgemein

A2: Kann spontan mit ausreichendem Repertoire an Wörtern und Wendungen mit Verwendung einfacher Strukturen in Routinesituationen (z. B. Arbeit, Freizeit usw.) kommunizieren (mitunter noch fehlerhaft, aber insgesamt verständlich); kann Wünsche, Bedürfnisse und Meinungen äußern und situationsadäquat agieren und reagieren; beherrscht die üblichen Höflichkeitsformeln und ist in der Lage, in Dialogform Informationen zu vertrauten Themen auszutauschen, ein kurzes Gespräch zu beginnen, zu erhalten und zu beenden und kann memorisierte Wendungen selbständig kombinieren.

I.3.2. Leseverstehen allgemein

A2: Kann Informationen aus authentischen Alltagstexten (Anzeigen, Prospekte, Anleitungen, Formulare, Fahrpläne, Schilder, einfache und klar formulierte Zeitungsartikel) herausfiltern.

I.3.3. Hörverstehen allgemein

A2: Kann Gesprächsthemen identifizieren, die essentiellen Informationen aus deutlichen Tonaufnahmen von vertrauten alltäglichen Themen herausfiltern und wiedergeben; kann kurze auditive Texte (öffentliche Durchsagen, Diskussionen, Telefongespräche usw.) global verstehen und wiedergeben.

I.3.4. Schreibkompetenz allgemein

A2: Beherrscht einfache Korrespondenz über alltägliche Aspekte des eigenen Umfelds und kann persönliche Erfahrungen, Ereignisse, vergangene Erlebnisse und Handlungen in Form einfacher Notizen, Mitteilungen und persönlicher Briefe formulieren.

I.4. Materialien

Die Materialien sollen, basierend auf dem Europäischen Referenzrahmen/Profile Deutsch (Niveau A2), aufgebaut werden, wobei auch auf bereits vorhandene Ressourcen zurückgegriffen werden kann. Da den Texten Praxisnähe abverlangt wird, könnten diese aus Zeitungstexten und Gebrauchstexten (z. B. Formulare, Schilder, Konsumenteninformationen) ausgewählt werden.

Die Authentizität und unbedingt erforderliche Praxisnähe der Texte (Idiome, umgangssprachliche Wendungen) zielt darauf ab, die Kommunikationsfähigkeit der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen in Alltagssituationen zu festigen.

Texte, in denen vor allem frequente Alltags- oder Berufssprache vorkommt, sollen gut genug verstanden werden, um konkrete Informationsbedürfnisse zu befriedigen.

Einzelne Wörter und Sätze und sehr häufig verwendeter Wortschatz sollen so geläufig sein, dass sie mit den in II.1. beschriebenen Themenkreisen in Zusammenhang gebracht werden können.

I.5. Prüfung

Den Abschluss des Kurses bildet eine Abschlussprüfung auf dem A2-Niveau, die jedoch die Besonderheiten des Sprachenlernens von Migranten sowie deren spezifische Lernvoraussetzungen berücksichtigt. Die hierfür vom Österreichischen Integrationsfonds entwickelte Prüfung ist von den Lehrkräften in den Kursen durchzuführen, zu bewerten und an den ÖIF weiterzuleiten. Dieser hat die Validität der Bewertung stichprobenartig zu überprüfen und die Kurszeugnisse, die den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses dokumentieren, an das Kursinstitut zur Weitergabe an die Kursteilnehmer zu übermitteln. Negativ beurteilte Prüfungen können innerhalb der Erfüllungsfrist für die Integrationsvereinbarung wiederholt werden.

I.6. Kursplanung

Die Planung des Kurses hat das Erreichen des Ziels, den Lernenden die Integration zu erleichtern und Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich im österreichischen Alltag schnell und gut zurechtzufinden, zu berücksichtigen.

- Die Lernenden sollen in der Lage sein, ihre Lebenssituation in Österreich einzuschätzen, das heißt, sich in Alltags-,Berufswelt und der österreichischen Gesellschaft zurecht zu finden.
- Die Lernenden sollen sich in der österreichischen Gesellschaft unter Wahrung ihrer eigenen Identität integrieren können.
- Die Lernenden sollen mit der deutschen Sprache durch einen hohen authentischen Input vertraut gemacht werden, was ihnen die Möglichkeit einer grundlegenden Entwicklung ihrer sprachlichen Kompetenz geben soll.

II. Gliederung der Inhalte in zwei Teilbereiche:

II.1. Teilbereiche

II.1.1. Alltag (T1)

- Eigene Identität
- Wohnen (Wohnformen)
- Ernährung (Lebensmittel, alltägliche Versorgung, Geld)
- Gesundheit (Arztbesuch, Krankenhausaufenthalt)
- Verkehr (Verkehrsmittel, Orientierung)
- Ausbildung (Schule, Fortbildung)
- Arbeit und Beruf (Wirtschaft, spezifische Berufsbereiche)
- Freizeit (kulturelle Aktivitäten, Sport)

II.1.2. Staat und Verwaltung (T2)

- Grundwerte einer europäischen demokratischen Gesellschaft
- Staatsform
- Politische Institutionen
- Bundesländer
- Bürokratiebewältigung
- Sozialsystem in Österreich
- Verträge

II.2. Arbeiten mit den Teilbereichen

Für „T1“ und „T2“ empfiehlt sich die Ausarbeitung von Arbeitsblättern, Kopiervorlagen und Folien, was eine große Flexibilität (Stichwort: inhomogene Gruppen) gewährleistet und den Unterrichtenden die Möglichkeit bietet, besser auf die individuellen Situationen der Lernenden einzugehen. Beim Unterricht wird es erforderlich sein, sich am Informationsbedarf der Lernenden zu orientieren; z. B. mit welchem Modul begonnen wird. Die Alltagssituationen und die Umwelt sind im urbanen Bereich anders als im ländlichen Raum. Dieser Umstand ist bei der Ausarbeitung der Arbeitsunterlagen zu berücksichtigen, um eine möglichst große Effektivität zu erzielen.

_____ *1) Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin ua., 2001, Langenscheidt.

Anlage C

(Anm.: Formular nicht darstellbar)

(Anm.: Formular nicht darstellbar, es wird auf die Kundmachung des BGBl. im RIS verwiesen:)

Bundesgesetzblatt II Nr. 449/2005

Anlage D

(Anm.: Formular nicht darstellbar)

(Anm.: Formular nicht darstellbar, es wird auf die Kundmachung des BGBl. im RIS verwiesen:)

Bundesgesetzblatt II Nr. 449/2005